

Branchendialog „Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm“ am 10.10.2025

BDE-Vorschlag für regulatorische Maßnahmen zur besseren Umsetzung der P-Recycling-Pflichten in Deutschland

Herausforderung

- Aus technischer Sicht ist eine gesetzeskonforme Umsetzung der Phosphor-Rückgewinnungspflichten ab 2029 nach AbfKlarV grundsätzlich möglich, aber herausfordernd. Es bestehen erhebliche marktwirtschaftliche Unsicherheiten, welche eine Multiplikation und Hochskalierung der P-Recycling-Anlagen erschweren und verzögern. Diese Anlagen müssten zur fristgerechten Umsetzung der Verordnungsvorgaben bereits heute geplant und gebaut werden. Bis dato mangelt es jedoch an langfristigen Ausschreibungen der Klärschlammhersteller zur Rückgewinnung des Phosphors aus den Schlämmen. Hohe Preisvolatilitäten auf dem Recyclingmarkt sind zusätzliche Gründe, die es Anbietern der Rückgewinnungstechnik erschweren, sicher in den Anlagenbau und -betrieb zu investieren. In diesem Marktumfeld ist es für die Recycler sehr schwierig, klare Preisspannen für das P-Recycling zu kalkulieren, was wiederum die Vergabe von Recycling-Dienstleistungen durch Kommunen erschwert. Der aktuelle regulatorische Rahmen durch die Klärschlammverordnung ist nicht geeignet, diesen Teufelskreis aufzulösen und klare Marktsignale für das Phosphor-Recycling zu setzen.
- Die zur Diskussion stehende Zwischen- oder Langzeitlagerung von Aschen aus der thermischen Verwertung von Klärschlamm ist keine zufriedenstellende Übergangslösung bis zum Aufbau der Recycling-Kapazitäten. Neben ungeklärten (genehmigungs-)rechtlichen und technischen Fragen ergeben sich zahlreiche Probleme z.B. bei der späteren Behandlung zwischengelagerter Aschen zur P-Rückgewinnung, den erheblichen zusätzlichen Kosten durch Lagerung und Transport sowie Haftungsfragen und Rückholfristen.

Lösungsvorschlag

- Kommunen und Marktakteure brauchen klare Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Klärschlammverordnung. Der Gesetzgeber sollte weiter an den Pflichten nach Artikel 5 § 3 festhalten, die Fristen nicht verschieben und Ausnahmeregeln für die bodenbezogene Verwertung sowie den Export von Klärschlamm strikt handhaben.
- Weil mit einem vollständigen Aufbau der zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten benötigten Rückgewinnungskapazitäten bis 2029 aus den oben genannten Gründen nicht zu rechnen ist ([siehe dazu UBA-Texte 56/2025](#)) und die Zwischenlagerung der Aschen weder für die Kommunen noch für das P-Recycling eine technisch gangbare und wirtschaftliche Lösung darstellt, braucht es Übergangsregeln.
- Um Marktanreize für eine beschleunigte Umsetzung der P-Rückgewinnungspflichten zu setzen ohne das erhebliche Kosten in die Zwischenlagerung von Klärschlamm zu fließen, welche für das Recycling mit großer Wahrscheinlichkeit ungeeignet sind, sollten die Klärschlammhersteller als Adressaten der P-Rückgewinnungspflicht einen festzusetzenden Fixbetrag pro Tonne deponierter Klärschlamm in einen Fonds einzahlen, der zur



Förderung des Hochlaufs der P-Rückgewinnung und damit zur erleichterten Pflichtenerfüllung durch die Klärschlammherzeuger genutzt werden sollte.

- Aus dem Fonds sollten Lösungen für die Phosphorrückgewinnung finanziert werden. Damit sollen Kommunen und Technologienanbieter gleichermaßen unterstützt werden, um das Risiko von Ausschreibungen zu minimieren und einen Markthochlauf der P-Rückgewinnungstechnologien zu ermöglichen. Durch solch veränderte Marktbedingungen könnte das Risiko von Anlageninvestitionen gesenkt werden, eine Anschubfinanzierung wäre erreicht und damit auch eine Erleichterung der Kostenkalkulation sowie eine Verbesserung der Vergabebedingungen.
- Der Fixbetrag pro deponierter Tonne Klärschlammmasche müsste über die Jahre steigen, um einen kontinuierlichen Anreiz für eine zügige Umsetzung der Recyclingpflichten zu erreichen. Nach Erreichen der benötigten Behandlungskapazitäten der P-Rückgewinnung kann der Finanzierungsmechanismus wieder abgeschafft werden.
- Der Fonds sollte unkompliziert und ohne einen zu großen Verwaltungsaufwand organisiert werden. Bei der Systematik sollte sich der Gesetzgeber am gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds orientieren (Betrag X pro Tonne deponierter Klärschlammmasche, Erhebung im Selbstveranlagungsverfahren, etc.).
- Die schnell handelnden Kommunen bzw. die verpflichteten Klärschlammherzeuger wären Profiteure des Fondsmodells, da sie in die Lage versetzt werden, nachhaltige und systematisch eingebundene Lösungen für die Phosphorrückgewinnung mit geringerem finanziellen Aufwand aus dem Fonds zu finanzieren.
- Zur Entlastung der Kommunen und um eine zügige Umsetzung des Fondsmodells und damit eines Aufbaus der P-Recycling-Infrastruktur zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber die Klärschlammverordnung bis 2026 novellieren und im Zeitraum zwischen 2026 bis 2029 den Fonds aus dem Bundeshaushalt tragen.
- Die Sanktionierung wegen Nicht-Einhaltung der P-Rückgewinnungspflichten nach Artikel 5 Nr. 14 (zur Änderung § 36) AbfKlärV müsste für die Dauer des Malus-/Fondsmodells ausgesetzt werden. Die Klärschlammherzeuger hätten damit über 2029 hinaus zwar noch die Option, Klärschlammmaschen zu deponieren. Die damit verbundenen Kosten würden aber durch die Ausgestaltung des Fondsmodells schnell steigen. Gleichzeitig wird der Aufbau der P-Recyclingkapazitäten beschleunigt und die Vergabe entsprechender Dienstleistungen erleichtert.
- Mit dem Vorschlag eines Fondsmodells liegt eine Alternative zur aufwendigen und teuren Zwischenlagerung von Klärschlammmaschen vor, welche die Umsetzung der Klärschlammverordnung beschleunigen hilft, aber gleichzeitig eine Aushöhlung oder Verschleppung der Pflichten verhindert.